



**Einbürgerungsreglement der  
Einwohnergemeinde Thürnen**  
1. Januar 2025

ENTWURF

# Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz .....	1
§ 2	Zuständigkeit.....	1
§ 3	Niederlassung .....	1
§ 4	Gebührenhöhe .....	1
§ 5	Gebührenerlass.....	1
§ 6	Inkrafttreten.....	2

ENTWURF

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 34 Abs. 1 Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft vom 19. April 2018 beschliesst:

## **§ 1 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Thürnen.
- <sup>2</sup> Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

## **§ 2 Zuständigkeit**

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde überträgt die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige und/oder Schweizer Bürgerinnen und Bürger an den Gemeinderat.
- <sup>2</sup> Die Zuständigkeit für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts obliegt der Einwohnergemeindeversammlung.

## **§ 3 Niederlassung**

- <sup>1</sup> Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt Niederlassung im Sinne des Anmelde- und Registergesetzes vom 19. Juni 2008 (ARG) in der Gemeinde sowie eine ununterbrochene Niederlassungsdauer in der Gemeinde bis zur Einreichung des Gesuchs voraus:
  - a. bei Schweizer Bürgerinnen und Bürger von 3 Jahren;
  - b. bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren.
- <sup>2</sup> Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt die Ehegattin oder der Ehegatte die Voraussetzung von Absatz 1 lit. b, so genügt für den anderen Ehegatten eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern sie bzw. er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.
- <sup>3</sup> Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für eine Bewerberin oder einen Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte bzw. dessen Ehegattin das Schweizer Bürgerrecht bereits durch Einbürgerung erworben hat.
- <sup>4</sup> Für die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers genügt eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern sie oder er seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit der Schweizer Bürgerin oder dem Schweizer Bürger lebt.
- <sup>5</sup> Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.
- <sup>6</sup> Aus achtenswerten Gründen kann von einer bestimmten Niederlassungsdauer abgesehen werden. Die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit hat in jedem Fall eine Niederlassungsdauer von mindestens 2 Jahren nachzuweisen.

## **§ 4 Gebührenhöhe**

Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts werden durch den Gemeinderat nach dem Verwaltungsaufwand festgelegt.

## **§ 5 Gebührenerlass**

Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts können auf Gesuch hin bei Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalls ganz oder teilweise durch den Gemeinderat erlassen werden.

## § 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion per 1. Januar 2025 in Kraft.

Thürnen, DD.MM.JJJJ

### IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Alfred Hofer  
Gemeindepräsident

Benjamin Meyer  
Gemeindevorwalter

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom DD.MM.JJJJ. Am DD.MM.JJJJ durch die Sicherheitsdirektion genehmigt und in Kraft gesetzt.